

Vereinsstatuten

Verein Samichlousetag Trueb

mit Sitz in 3556 Trub.

1. Name und Sitz
Unter dem Namen „Samichlousetag Trueb“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3556 Trub.
2. Zweck
Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung eines Samichlousetages in der Gemeinde Trub BE.
3. Mittel
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Nach Möglichkeit wird auf einen jährlichen Beitrag verzichtet und stattdessen nur ein einmaliger Beitrag beim Eintritt in den Verein erhoben. Das Vereinsjahr dauert ordentlicherweise vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.
4. Mitgliedschaft
Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Samichlousetag Trueb hat. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zahlung des Mitgliederbeitrags.
Aufnahmesuche sind an das Präsidium des Vereins zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
6. Austritt und Ausschluss
Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende eines Vereinsjahres (30. Juni) möglich. Das Austrittsschreiben (brieflich oder elektronisch) muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an das Präsidium des Vereins gerichtet werden.
Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
7. Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,

c) die Revisionsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im dritten Quartal des Kalenderjahres statt oder auf Verlangen von mind. 20% der Mitglieder. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. zwei Wochen zum Voraus schriftlich (brieflich oder elektronisch) eingeladen, unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung kann vor Ort oder virtuell stattfinden. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren pro vier Vereinsjahre

b) Festsetzung und Änderung der Statuten

c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

d) Beschluss über das Jahresbudget

e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidium, dem Sekretariat und dem Kassieramt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg beschliessen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind und eine Mehrheit zustande kommt.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre mind. ein bis zwei Personen als Revisionsstelle, welche die Buchführung nach Abschluss der Vereinsrechnung kontrollieren. Die Revisionspersonen können wiedergewählt werden.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mind. 50% der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

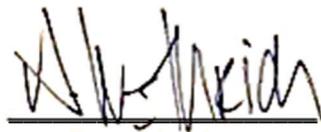
Nehmen weniger als 50% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt oder gemäss Antrag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung für andere Zwecke, resp. zur freien Verfügung.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. November 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

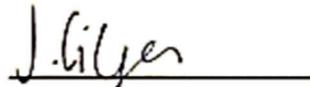
Trub, 21. November 2023

Das Präsidium:



Annelie Wüthrich

Das Sekretariat:



Janina Gilgen